



Satzung der ako, Stand 27.09. 2007

§ 1 Aufgaben und Ziele

1. Die Arbeitsgemeinschaft katholischer Organisationen und Verbände in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (ako) koordiniert die Arbeit der angeschlossenen Organisationen und Verbände und regt diese an, ohne in deren Eigenständigkeit einzugreifen.
2. Die ako gibt sich ein Leitbild.
3. Sie nimmt Stellung zu Fragen des gesellschaftlichen und kirchlichen Lebens.
4. Die ako sammelt Informationen, entdeckt Gemeinsamkeiten und veröffentlicht diese intern und extern.
5. Sie führt Veranstaltungen, Aktionen und sonstige Maßnahmen durch, welche die Möglichkeiten eines Verbandes übersteigen oder die Interessen mehrerer katholischer Verbände berühren.
6. Sie unterstützt die Gründung und die Arbeit von Arbeitsgemeinschaften katholischer Organisationen und Verbänden in Dekanaten und Städten.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglied können katholische Organisationen und Verbände sein, die auf diözesaner Ebene eine demokratisch gewählte Leitung haben. Über den Antrag entscheidet die Vertreterversammlung.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet,
 - a) mit der Aufhebung oder Auflösung des Mitgliedsverbandes
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus der ako.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss der Vertreterversammlung aus der ako ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Verband unter Setzung einer Frist von sechs Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Verband durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

§ 4 Finanzen

Notwendige Umlagen werden von der Vertreterversammlung festgesetzt.

§ 5 Organe der ako

Organe der ako sind:

- a) die Vertreterversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Vertreterversammlung

1. Die Vertreterversammlung setzt sich zusammen aus
 - a) je zwei stimmberechtigten Vertretern/Vertreterinnen der Verbände, die mindestens 5.000 Mitglieder haben,
 - b) je einem stimmberechtigten Vertreter/Vertreterin der Verbände unter 5.000 Mitglieder.

2. Weitere stimmberechtigte Personen in der Vertreterversammlung sind
 - a) die/der stimmberechtigte Vorsitzende der ako,
 - b) der/die stimmberechtigte Geschäftsführer/in der ako als Schriftführer/in kraft Amtes,
 - c) der/ die stimmberechtigte Vertreter/in des Bischöflichen Ordinariats,
 - d) der/die stimmberechtigte Vorsitzende des von der ako getragenen aktion hoffnung Rottenburg-Stuttgart e.V..
3. Beratende Funktion in der Vertreterversammlung haben
 - a) ein/e Vertreter/in der zugewählten katholischen Einrichtungen,
 - b) Fachleute, die als Gäste anwesend sind.
4. Die Verbände benennen der Geschäftsstelle der ako schriftlich ihre Vertreter/Vertreterinnen und Stellvertreter/Stellvertreterinnen.
5. Die Vertreterversammlung ist zuständig für
 - a) der in § 1 geregelten Belange der ako
 - b) die Wahl der nach § 7 (Ziffer 1, Buchstaben a, b, c) zu wählenden Vorstandsmitglieder,
 - c) die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 - d) die Zustimmung zur Errichtung von Arbeitsgruppen,
 - e) die Änderung der Satzung,
 - f) die Auflösung der ako.
6. Die Vertreterversammlung tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Die /der Vorsitzende muss die Vertreterversammlung einberufen, wenn ein Viertel der Vertreter/Vertreterinnen oder fünf Vorstandsmitglieder dies verlangen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
7. Die Vertreterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter/Vertreterinnen.
8. Den Vorsitz führt die/der Vorsitzende der ako, bei ihrer/seiner Verhinderung einer ihrer/seiner Stellvertreter/Stellvertreterinnen.
9. Die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung bedarf einer zwei Drittel Mehrheit und die Auflösung der ako einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Vertreter/Vertreterinnen. Bei Beschlussunfähigkeit der Vertreterversammlung ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen, frühestens jedoch nach zwei Wochen, eine zweite Vertreterversammlung mit der Änderung der Satzung bzw. der Auflösung des Vereins als einzigem Tagesordnungspunkt einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter/Vertreterinnen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 7 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an
 - a) die/der Vorsitzende
 - b) zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen
 - c) drei Beisitzer/Beisitzerinnen
 - d) der/die Geschäftsführer/in der ako als Schriftführer
 - e) der/die Vertreter/in des Bischöflichen Ordinariats.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, bei denen nicht die Zuständigkeit der Vertreterversammlung gegeben ist. Er führt die Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse der Vertreterversammlung.
3. Die unter § 7 (Ziffer 1, Buchstaben a, b, c) gewählten Vorstandsmitglieder vertreten in der Regel die ako im Diözesanrat der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
4. Vorstandswahlen erfolgen geheim, wenn dies beantragt wird. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat / Kandidatin die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten / Kandidatinnen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Anwesenden.
6. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre.

§ 8 Geschäftsführung

Die ako hat eine/n Geschäftsführer/in.